

- 1. Geltung dieser Bedingungen**

Diese Bedingungen betreffend die Einhaltung gesetzlicher Regelungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der NZR GmbH & Co. KG (nachfolgend „NZR“ genannt). Sie werden Vertragsbestandteil aller bestehenden und zukünftig zwischen NZR und dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und gelten insoweit ausdrücklich als Ergänzung solcher Verträge, auch wenn der einzelne Liefervertrag keinen Verweis auf diese Vereinbarung enthält.
- 2. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Verantwortung sicherzustellen, dass er bzw. jedes von ihm an NZR gelieferte Produkt stets (insbesondere auch im Hinblick auf dessen Verwendungszweck) die Anforderungen und Verpflichtungen der jeweils einschlägigen nationalen, europäischen und - soweit anwendbar - auch sonstigen internationalen Gesetze, Statuten, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und sonstigen einschlägigen rechtlichen Erfordernissen und Bestimmungen, einschließlich technischer Umsetzungs- und Anwendungsvorschriften, Vorgaben von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften einhält, die für die Herstellung, den Export/Import, das Inverkehrbringen, den Vertrieb und / oder die Verwendung des Produktes gelten (nachfolgend insgesamt einheitlich „Geltende Vorschriften“ genannt). Der Lieferant ist neben der Einhaltung und Beachtung der Geltenden Vorschriften auf eigene Kosten auch verantwortlich für die hiernach ggf. erforderliche Zulassung, Registrierung, Einstufung und Kennzeichnung von Produkten, Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und Konformitätserklärungen, Kommunikation der potentiellen Gefahren und stoffrelevanten Anwendungsvorschriften mit den Anwendern, Durchführung von Studien und toxikologischen Untersuchungen, Bewertungen von Stoffen und ähnlichem.
- 3. Konformität mit geltenden EU-Richtlinien und EG bzw. EU-Verordnungen**

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte neben den jeweils geltenden Richtlinien zum Recht des Inverkehrbringens, beispielsweise 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“), 2014/32/EU zur Bereitstellung von Messgeräten („MID“), nachfolgende Verordnungen erfüllt werden:

 - a) (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“)
 - b) (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“)
 - c) (EU) Nr. 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („Conflict Minerals“)
- 4. Erklärungen, Datenblätter und sonstige Unterlagen.**

Der Lieferant ist auf eigene Kosten und Verantwortung verpflichtet, NZR auf Aufforderung unverzüglich

 - a.) entsprechende Unterstützung, Dokumente, Kenntnisse und sonstige Nachweise zur Verfügung zu stellen, die nach Ansicht von NZR erforderlich sind, damit NZR die Einhaltung der geltenden Vorschriften seitens des Lieferanten überprüfen kann; und
 - b.) den geltenden Vorschriften genügende schriftliche Erklärungen, Datenblätter und Unterlagen sowie sonst notwendige Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzugeben. Für Materialien, für die nach geltenden Vorschriften aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besondere Vorschriften für Verpackung, Transport, Lagerung, Bearbeitung, Verwendung, Behandlung und / oder Entsorgung gelten, hat der Lieferant ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, ein Datenblatt für den Weitervertrieb im Ausland, ein Unfallmerkblatt (Transport) sowie ggf. sonstige nach den geltenden Vorschriften für eine sichere Verwendung bzw. einen gefahrlosen Umgang mit dem entsprechenden Produkt etc. erforderliche Dokumente zu übergeben; und
 - c.) entsprechende schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen nach den geltenden EU-Richtlinien für einzelne von ihm an NZR gelieferte Produkte zur Verfügung zu stellen, welche auch gegenüber den Kunden der NZR gelten und an diese weitergereicht werden können.

Die in dieser Ziffer 4 genannten Erklärungen, Datenblätter und sonstigen Unterlagen und Informationen sind NZR kostenfrei in deutscher und englischer Sprache und darüber hinaus, jedoch nur soweit beim Lieferanten vorhanden, in jeder sonstigen von NZR gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen. Soweit NZR Erklärungen, Datenblätter und sonstigen Unterlagen in einer anderen Sprache benötigt, trägt NZR die Kosten für eine insoweit notwendige Übersetzung.
- 5. Anzeigepflicht**

Bei im Hinblick auf Geltende Vorschriften relevanten Änderungen der Zusammensetzung bzw. der Bestandteile der Produkte oder der für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen, hat der Lieferant dies NZR unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ist vom Lieferanten auf Aufforderung jeweils eine aktualisierte Fassung der Dokumente, Erklärungen und Informationen an NZR zu übergeben. Erkennt der Lieferant, dass er - etwa aufgrund einer Änderung der geltenden Vorschriften oder aus sonstigen Gründen - nicht (mehr) in der Lage ist, die Geltenden Vorschriften einzuhalten oder dass aufgrund einer Änderung der geltenden Vorschriften Änderungen z.B. in Produktspezifikationen notwendig werden, hat der Lieferant dies NZR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6. Subunternehmer**

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Subunternehmern und Zulieferern die in dieser Vereinbarung enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen in gleicher Weise aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass er entsprechende Dokumente, Erklärungen und Informationen (insbesondere Konformitätserklärungen und Sicherheitsdatenblätter) auch von seinen eigenen Zulieferern erhält, damit diese entlang der gesamten Lieferkette vorliegen.
- 7. Haftung**

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die NZR aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten gegen die geltenden Vorschriften bzw. den nach diesen Bedingungen bestehenden Pflichten entstehen. Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus den Geltenden Vorschriften oder aus diesen Bedingungen, ist NZR zudem berechtigt, fällige Zahlungen für Lieferungen einzubehalten und nach erfolglosem Verstreichen einer von NZR gesetzten angemessenen Frist, den Liefervertrag fristlos zu kündigen bzw. einzelne oder alle offenen Bestellungen schriftlich zu widerrufen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, die NZR aufgrund einer Verletzung der in diesen Bedingungen genannten Pflichten durch den Lieferanten zustehen, bleiben unberührt; zudem stellt der Lieferant NZR von sämtlichen NZR aufgrund einer Verletzung der diesen Bedingungen bzw. den geltenden Vorschriften genannten Pflichten durch den Lieferanten entstehenden Schäden, insbesondere von diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber bzw. Ansprüchen von Dritten (z.B. Kunden der NZR oder Behörden) frei.